PRESENTED TO THE 4049-15

Public Library of the City of Boston

SICUT PATRIBUS SIT DEUS NOBIS.
BOSTONIA
CONDITA A.D.
1630.
CIVITATIS REGIMINE DONATA A.D. 1822.

By Joshua Bates, Esq.
Received Sept. 15. 1859 No. 30995

STATUTEN

des

Conservatoriums der Musik

zu

BERLIN

unter dem Protectorate

Sr. Königlichen Hoheit

des

Prinzen Carl von Preußen,

gestiftet den 21. Mai 1845.

PUBLIC LIBRARY OF THE CITY OF BOSTON

Gedruckt bei A. Obst, Adlerstrasse No. 14.

PUBLIC LIBRARY OF THE CITY OF BOSTON

Wesen und Zweck

des

CONSERVATORIUMS.

Das hier errichtete Conservatorium wird vorzugsweise als eine Bildungsanstalt für Componisten, Musiker und Dilettanten wirksam sein, und nebenbei Privatübungen, auch öffentliche Concerte veranstalten.

Ausserdem soll dasselbe dazu dienen, jungen Tonsetzern, Virtuosen, Sängern und Sängerinnen Gelegenheit zu geben, ihre Leistungen unter sachkundiger Leitung öffentlich darzulegen.

PUBLIC LIBRARY OF THE CITY OF BOSTON

Abschnitt I.

Von den Mitgliedern des Conservatoriums.

---

§. 1.

Die Mitglieder des Conservatoriums zerfallen in drei Klassen und bestehen:

a) in ausübenden Mitgliedern.

b) in unterstützenden Mitgliedern.

c) in Ehrenmitgliedern.

§. 2.

Die Mitglieder sub 1. üben die Kunst wirklich aus. Um in diese Klasse einzutreten, muss

man den Gesang oder das Spiel auf irgend einem Instrumente zu dem Grade von Vollkommenheit gebracht haben, welcher nothwendig ist, um in einer Vocal- oder Instrumental-Ripienstimme bei einer Aufführung mitwirken zu können.

§. 3.

Die Mitglieder sub 2. beschränken ihre Theilnahme lediglich darauf, die Absichten und Zwecke des Conservatoriums durch Geldbeiträge, oder in angemessener anderweitiger Weise zu unterstützen.

§. 4.

Die Mitglieder sub 3. sind solche, welche das Directorium des Conservatoriums aus den musikalischen Notabilitäten wählt und zum Beitritte einladet.

Diese vom Conservatoir gewählten Ehrenmitglieder können auch als ausübende oder unterstützende Mitglieder eintreten.

Abschnitt II.

Von den Beiträgen und dem Ausscheiden der Mitglieder.

§. 5.

Die eintretenden Mitglieder aller Classen erklären ihren förmlichen Beitritt durch die eigenhändige Einschreibung in das Personalverzeichniss des Conservatoriums, und die Direction drückt ihrerseits die Annahme der ausübenden und der unterstützenden Mitglieder durch die Ausfertigung eines Aufnahmeschreibens, jene der Ehrenmitglieder aber durch Ausfertigung eines Diploms aus.

§. 6.

Die ausübenden Mitglieder entrichten einen monatlichen Beitrag von 15 Sgr.

§. 7.

In Ansehung der unterstützenden Mitglieder, die dem Conservatorium blos beitreten, um dessen

Zwecke durch Beiträge zu fördern, soll es im Allgemeinen deren Ermessen anheimgestellt bleiben, welche Beiträge dieselben zu gewähren sich geneigt finden wollen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass der geringste monatliche Beitrag dieser Mitglieder den Betrag von 20 Sgr. erreichen muss.

§. 8.

Alle Beiträge werden von den Mitgliedern monatlich praenumerando entrichtet, es bleibt jedoch jedem Mitgliede überlassen, dieselben auf mehrere Monate, oder auf ein ganzes Jahr voraus zu bezahlen.

§. 9.

Es steht einem jeden Mitgliede frei, während der Sommermonate, nach einer vier Wochen vorher geschehenen Anzeige, auszuscheiden; in den Wintermonaten, wo in der Regel die Concerte stattfinden werden, darf der Austritt nicht ohne erhebliche Gründe, und nicht ohne Genehmigung des Directoriums erfolgen.

§. 10.

Wenn ein Mitglied ausscheidet, so kann von demselben ein Ersatz der bereits gezahlten Beiträge nicht verlangt werden.

§. 11.

Ein jedes Mitglied, welches ein halb Jahr hindurch, ungeachtet vorausgegangener Erinnerungen, die übernommenen Pflichten als Mitglied des Conservatoriums nicht erfüllt, wird als ausgeschieden betrachtet, und so, wie jedem Mitgliede der Austritt freisteht, so bleibt es auch der Direction überlassen, in besonderen Fällen ein Mitglied als ausgetreten zu erklären. Jedes ausscheidende Mitglied hat das Aufnahmeschreiben zurückzustellen.

Abschnitt III.

Von den Eleven.

§. 12.

In dem Conservatorium werden Zöglinge beiderlei Geschlechts im Gesang, auf Instrumenten, im praktischen Generalbass, im Tonsatze und allen dazu erforderlichen Gegenständen ausgebildet.

§. 13.

Die aufzunehmenden Eleven theilen sich in zwei Classen, nämlich in diejenigen der ersten Classe, welche bereits einige Fertigkeit im Gesange oder auf einem Instrumente erlangt haben, und in diejenigen der zweiten Classe, welche in der Musik noch keine oder nur geringe Vorkenntnisse besitzen.

§. 14.

Die Eleven der ersten Classe müssen sich, behufs ihrer Aufnahme in's Conservatorium, verpflichten, drei Jahre in demselben zu verbleiben.

Die Eleven der zweiten Classe machen sich zur Benutzung des Unterrichts im Conservatorium auf fünf Jahre verbindlich.

Die Eleven des Gesanges verbleiben nur drei Jahre im Conservatorium.

§. 15.

An Honorar für den Unterricht zahlt jeder Eleve jährlich Funfzig Thaler in Gold in vierteljährlichen Raten praenumerando.

§. 16.

Auch soll eine noch näher zu bestimmende Anzahl Freischüler aufgenommen werden.

Abschnitt IV.

Von den öffentlichen Aufführungen.

---

§. 17.

Um sich durch ergiebige Einnahmen die Geldkräfte zu verschaffen, ohne welche das Conservatorium seine sich vorgesetzten Zwecke nicht erreichen kann, werden jährlich mehrere öffentliche grosse Aufführungen stattfinden, in welchen die Ehrenmitglieder, die ausübenden Mitglieder und Eleven der ersten Classe des Conservatoriums mitwirken.

§. 18.

Zu diesen Aufführungen haben sämmtliche unterstützende Mitglieder für ihre Person freien Eintritt.

Der Preis der sonst zu verausgabenden Billets wird zu seiner Zeit nach den Umständen bestimmt werden.

§. 19.

In diesen Concerten sollen, neben älteren klassischen Werken, vorzugsweise die von dem Directorium des Conservatoriums als probehaltig befundenen Compositionen jüngerer und noch nicht bekannter Tonsetzer zur Aufführung kommen.

Abschnitt V.

---

§. 20.

Das Conservatorium wird eine musikalische Zeitschrift, in zwanglosen Heften, unter dem Titel „Annalen des Conservatoriums im Königreiche Preussen" veranstalten, welche dessen Betriebsamkeit, gründliche und ausführliche Recensionen, Charakteristiken einzelner Tonsetzer und aus-

übender Tonkünstler, oder Zergliederungen ihres eigenthümlichen Styles, Preisabhandlungen, biographische Notizen etc. enthalten soll.

§. 21.

Auch wird das Conservatorium eine musikalische Bibliothek anlegen, welche in der Folge dem öffentlichen Gebrauche eröffnet werden soll.

§. 22.

Das Directorium des Conservatoriums wird halbjährlich eine Versammlung der Mitglieder zur mündlichen Berathung veranstalten, um in derselben die Ergebnisse des verflossenen Zeitraums für die Zwecke des Instituts zu prüfen, insbesondere neue musikalische Erscheinungen zu beurtheilen, und andere das Interesse des Instituts berührende Angelegenheiten vorzutragen und zu besprechen.

BOSTON PUBLIC LIBRARY
3 9999 05992 829 9

PUBLIC LIBRARY
OF THE
CITY OF BOSTON.

ABBREVIATED REGULATIONS.

One volume can be taken at a time from the Lower Hall, and one from the Upper Hall.

Books can be kept out 14 days.

A fine of 3 cents for each imperial octavo, or larger volume, and 2 cents for each smaller volume, will be incurred for each day a book is detained more than 14 days.

Any book detained more than a week beyond the time limited, will be sent for at the expense of the delinquent.

No book is to be lent out of the housenold of the borrower.

The Library hours for the delivery and return of books are from 10 o'clock, A. M., to 8 o'clock, P. M., in the Lower Hall; and from 10 o'clock, A. M., until one half hour before sunset in the Upper Hall.

Every book must, under penalty of one dollar, be returned to the Library at such time in October as shall be publicly announced.

No book belonging to the Upper Library, can be given out from the Lower Hall, nor returned there; nor can any book, belonging to the Lower Library be delivered from, or received in, the Upper Hall.